



Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„3. Änderung des Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes“ der Teilnehmer-
gemeinschaft S 177 – Ortsumfahrung Großerkmannsdorf/Radeberg

vom 06.10.2020

Die Teilnehmergeinschaft S 177 – Ortsumfahrung Großerkmannsdorf/Radeberg, beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) für das Verfahren der Ländlichen Neuordnung S 177 – Ortsumfahrung Großerkmannsdorf/Radeberg auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Die Obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Bautzen ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes die für die Feststellung und Genehmigung des Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

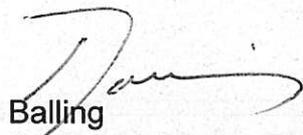
Die von der Teilnehmergeinschaft vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beurteilung der in der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass bei Umsetzung der geplante Schutz, Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Feststellung zum Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bekanntgegeben. Diese Feststellung ist nach

§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, zugänglich.

Kamenz, den 06.10.2020


Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung